

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 15. Januar 2020

**39.**

**Organisation und Informatik, Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge im Informatikbereich, Anwendbarkeit der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen» der Schweizerischen Informatik-Konferenz, Ausgabe 2020**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Zweck der Vorlage**

Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen» (AGB SIK) der Schweizerischen Informatik-Konferenz (SIK), Ausgabe 2020, sollen mit Wirkung ab 1. Februar 2020 für Verträge im Informatikbereich für die Stadtverwaltung verbindlich erklärt werden.

## **2. Ausgangslage**

Im Auftrag des Vorstands der SIK hat die Projektgruppe AGB 2019 der SIK die aktuelle Ausgabe der AGB SIK aus dem Jahr 2015 auf deren Aktualität hin überprüft und – wo nötig – angepasst. Die Änderungen sind bewusst moderat gehalten und wurden auf das Wesentliche beschränkt. Bei der Überarbeitung stand v. a. die Verträglichkeit mit dem Bezug von Cloud-Dienstleistungen im Vordergrund. Weiter wurden Vorschläge der SIK-Mitglieder aus der Umfrage im Frühling 2019 aufgenommen. Um die Anpassungen voranzutreiben, die Stellungnahmen der SIK-Mitglieder zu verarbeiten und gleichzeitig über eine qualifizierte Zweitmeinung zu verfügen, hat die Arbeitsgruppe Dr. Ursula Widmer, Dr. Widmer und Partner Rechtsanwälte, Schlosshaldenstrasse 32, 3000 Bern 31, beigezogen. Die neue Fassung wurde von der Delegiertenversammlung im November 2019 angenommen und als Version 2020 in Kraft gesetzt.

Mit STRB Nr. 1259/2007 wurden die AGB der SIK, Ausgabe 2004, per 1. November 2007 als für die Stadt verbindlich erklärt. Dort wurde festgehalten, dass Revisionen der AGB SIK mit erheblichen Auswirkungen dem Stadtrat zur Zustimmung und Verbindlicherklärung vorgelegt werden. Dieser Regelung entsprechend wurden mit STRB Nr. 1081/2014 die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen», Ausgabe 2015, durch den Stadtrat mit Wirkung ab 1. Januar 2015 für Verträge im Informatikbereich in der gesamten Stadtverwaltung für die Stadt verbindlich. Für Informatikverträge, die ab 2020 abgeschlossen werden, soll daher auch die Ausgabe 2020 der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen» der SIK als anwendbar erklärt werden.

## **3. Änderungen**

Gegenüber der Ausgabe der AGB SIK 2015 wurden insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

- die AGB SIK regeln neu alle Arten von IKT-Leistungen, so insbesondere auch für Outsourcing und Online-Services;
- die Regelungen zu Informationssicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz sind ausführlicher und umfassen nun auch Pflichten der Leistungserbringerinnen zur Dokumentation von Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, die Pflicht zur Information der Leistungsbezügerin bei erkannten Gefährdungen, die Möglichkeit zur Ausübung von Kontrollrechten durch die Leistungsbezügerin und Aussagen zur Datenübertragung und Datenlöschung.

Daneben wurden diverse Regelungen leicht überarbeitet (z. B. Verpflichtung auf Unterstützung bei Vertragsende, Aussagen zu Verfügbarkeiten, Informationspflichten bei geplanten Änderungen der Leistungserbringung, Umfang mit Herstellerlizenzen).

Die revidierten AGB SIK lassen es nach wie vor zu, dass in konkreten Verträgen in begründeten Fällen von den Regelungen der AGB SIK abgewichen werden kann. Die Organisation und Informatik wird – analog zum Vorgehen bei den Ausgaben 2004 und 2015 – für die Ausgabe AGB SIK 2020 Informatik-Musterverträge auf dem Intranet zur Verfügung stellen.

Auf Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen IKT der Schweizerischen Informatik-Konferenz, Ausgabe 2020 (Beilage) werden mit Wirkung ab 1. Februar 2020 für Verträge im Informatikbereich in der gesamten Stadtverwaltung für verbindlich erklärt.
2. Für Verträge und Beschaffungen im Informatikbereich, die vor dem 1. November 2007, basierend auf dem bisherigen Rahmenvertragswerk eingeleitet worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Rahmenvertragswerks weiterhin. Für Verträge und Beschaffungen im Informatikbereich, die vor dem 1. Januar 2015, basierend auf den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatik-Konferenz», Ausgabe 2004, eingeleitet worden sind, gelten die Bestimmungen der AGB SIK, Ausgabe 2004, weiterhin. Für Verträge und Beschaffungen im Informatikbereich, die vor dem 1. Februar 2020, basierend auf den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatik-Konferenz», Ausgabe 2015, eingeleitet worden sind, gelten die Bestimmungen der AGB SIK, Ausgabe 2015, weiterhin.
3. Die Organisation und Informatik wird eingeladen, Revisionen der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatik-Konferenz» mit erheblichen Auswirkungen dem Stadtrat zur Zustimmung und Verbindlichkeitserklärung vorzulegen. Der Direktor der Organisation und Informatik wird ermächtigt, untergeordnete Anpassungen der AGB SIK, unter entsprechender Information der Departemente und Dienstabteilungen, direkt als gesamtstädtisch verbindlich zu vollziehen.
4. Die Organisation und Informatik erstellt, verwaltet und aktualisiert Musterverträge zu den AGB SIK, Ausgabe 2020, die stadtweit anzuwenden sind.
5. Abweichungen von den Regelungen der AGB SIK und/oder der Musterverträge sind in begründeten Einzelfällen möglich.
6. Mitteilung je unter Beilage an die Departemente und Dienstabteilungen, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, den Datenschutzbeauftragten und das IT-Controlling.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti